

RS Vwgh 2001/11/12 99/10/0137

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.11.2001

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §58 Abs2;

AVG §60;

AVG §67;

Rechtssatz

Mit dem Hinweis der Berufungsbehörde auf die Begründung des bekämpften Bescheides wird der Begründungspflicht entsprochen, wenn die Berufungsbehörde darüber hinaus auf die im Rechtsmittel vorgebrachten Behauptungen und Rechtsausführungen hinreichend eingeht.

Schlagworte

Verweisung auf die Entscheidungsgründe der ersten Instanz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999100137.X02

Im RIS seit

05.03.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at